

14. *erinnert* daran, dass er die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ermächtigt hat, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete durchzuführen;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen wahrnimmt, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen Risiken für die Menschenrechte und die Zivilbevölkerung in dem Land;

16. *bekräftigt seine* in Resolution 1946 (2010) bekundete *Bereitschaft*, Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen Personen zu verhängen, die unter anderem den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung bedrohen, namentlich indem sie danach trachten, das Ergebnis des Wahlprozesses zu untergraben, die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und anderer internationaler Akteure zu behindern und schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen;

17. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Sicherheitsrat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 31. März 2011 einen Halbzeitbericht über die Situation vor Ort vorzulegen, in dem auch die Notwendigkeit bewertet wird, die mit Resolution 1942 (2010) genehmigten vorübergehenden Personalentsendungen zu verlängern, und ihm spätestens am 31. Mai 2011 einen umfassenden Bericht über die Situation vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Anschluss an die für Anfang 2011 anberaumten Parlamentswahlen eine technische Bewertungsmission nach Côte d'Ivoire zu entsenden, die vor allem die Entwicklung der Sicherheitslage sowie die Aussichten für eine Festigung der Stabilität des Landes nach Abschluss des Wahlzyklus prüfen wird, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in dem in Ziffer 18 genannten Schlussbericht gegebenenfalls mögliche Anpassungen in der Struktur und der Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu empfehlen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6458. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6469. Sitzung am 19. Januar 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Januar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/5)“.

### **Resolution 1967 (2011) vom 19. Januar 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010 und 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Januar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>247</sup>, in dem der Generalsekretär empfahl, zusätzlich zu den mit Resolution 1942 (2010) genehmigten vorübergehenden Militär- und Polizeikapazitäten bis zum 30. Juni 2011 vorübergehend weitere 2.000 Soldaten zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu entsenden,

*ferner unter Hinweis* auf die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 und in Ziffer 6 seiner Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1962 (2010) und seine Absicht, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend weitere Kräfte zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen,

*mit Lob* für die Initiativen des Generalsekretärs und erneut erklärend, dass er den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire bei der Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die friedliche Beilegung der Situation voll unterstützt,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen in Côte d'Ivoire, darunter auch an Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen und an Zivilpersonen, und betonend, dass die für Verbrechen an Personal der Vereinten Nationen und an Zivilpersonen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>247</sup> die Entsendung von weiteren 2.000 Soldaten zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2011 zu genehmigen;

2. *beschließt außerdem*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 die Verlängerung der mit Resolution 1942 (2010) genehmigten vorübergehenden Entsendung zusätzlicher Militär- und Polizeikapazitäten bis zum 30. Juni 2011 zu genehmigen;

3. *beschließt ferner*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Resolution 1951 (2010) und Ziffer 6 der Resolution 1962 (2010) die vorübergehende Verlegung von 3 Infanteriekompanien und einer aus 2 militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehenden Lufteinheit von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um bis zu vier zusätzliche Wochen zu verlängern;

4. *beschließt*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 und gemäß den Ziffern 4 und 6 der Resolution 1609 (2005) des Sicherheitsrats den vorübergehenden Transfer von 3 bewaffneten Hubschraubern samt Besatzung von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Zeitraum von vier Wochen zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die diesbezüglichen Anstrengungen unterrichtet zu halten;

5. *beschließt außerdem*, entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 2011 die Entsendung von 60 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten zu genehmigen, die den von unbewaffneten Menschenmengen ausgehenden Bedrohungen begegnen sollen und 60 Polizisten der Vereinten Nationen ersetzen werden;

---

<sup>247</sup> S/2011/5.

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines spätestens am 31. März 2011 vorzulegenden Halbzeitberichts auch die in den Ziffern 1, 2 und 5 genannten vorübergehenden Personalentsendungen zu überprüfen;

7. *beschließt*, die sofortige Dislozierung der in den Ziffern 1, 4 und 5 genannten zusätzlichen Kapazitäten zu genehmigen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder hierbei um Unterstützung;

8. *wiederholt seine Ermächtigung und seine uneingeschränkte Unterstützung* des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu erfüllen, namentlich den Schutz von Zivilpersonen, und die Bewegungsfreiheit der Operation sicherzustellen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets;

9. *verlangt*, dass alle Parteien ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einhalten und dafür sorgen, dass die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll geachtet und ihnen im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires sofort ungehinderter Zugang, auch zu allen Verwaltungs- und Staatsorganen, gewährt wird, und fordert ferner nachdrücklich dazu auf, die derzeitige Abriegelung des „Hôtel du Golf“ unverzüglich aufzuheben;

10. *verlangt außerdem* unbeschadet des Rechts der freien Meinungsäußerung, dass der Benutzung der Medien, insbesondere des Senders Radiodiffusion Télévision Ivoirienne, zur Verbreitung falscher Informationen und zur Aufstachelung zu Hass und Gewalt, auch gegenüber den Vereinten Nationen und insbesondere der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, sofort Einhalt geboten wird;

11. *bekräftigt seine* in den Resolutionen 1946 (2010) und 1962 (2010) unterstrichene *Bereitschaft*, Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen diejenigen zu verhängen, die die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire behindern;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6469. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6482. Sitzung am 16. Februar 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

### **Resolution 1968 (2011) vom 16. Februar 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010 und 1967 (2011) vom 19. Januar 2011, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

*sowie unter Hinweis* auf die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 und in Ziffer 6 seiner Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und ferner unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1962 (2010) und die Ziffern 3 und 4 der Resolution 1967 (2011),